Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern · 80534 München

Gemeinde Raubling
Bahnhofstraße 31
83064 Raubling

per E-Mail:

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Robert Kolbeck	+49 89 2176-2738 / 402738	4418	Robert.Kolbeck@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	16.07.2020	24.1-8291-RO	03.08.2020

Gemeinde Raubling, Landkreis Rosenheim;
30. Änderung des Flächennutzungsplans und
Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchdorfer Straße in Obermühl";
Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zur o.g. Bauleitplanung bereits mit Schreiben vom 04.11.2014 und vom 01.03.2017 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen dürfen wir verweisen.

Im Ergebnis waren wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Planung bei Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Inzwischen wurde der Bebauungsplan überarbeitet. Das unverändert 0,6 ha umfassende Plangebiet soll im östlichen Teil als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO, im westlichen Teil als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauVO festgesetzt werden. Das gesamte Areal soll von einer privaten Grünfläche mit umfangreicher Bepflanzung eingefasst werden. Die Baufenster B und C sollen mit Lagerhallen und Bürogebäuden einer Firma für Bauwerterhaltung bebaut werden, die Baufenster A und E sollen mit Lagerhallen von bezüglich der Emissionen eingeschränkten Gewerbebetrieben oder mit Bürogebäuden bebaut werden.

Berührte Belange

Immissionsschutz

Ob die aktuellen Festsetzungen zum Immissionsschutz im Hinblick auf den Schutz der angrenzenden Wohnbebauung hinreichend sind ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLPlG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7).

Ergebnis

Bei Berücksichtigung des aufgeführten Punktes ist die Planung auch in der Fassung vom 27.05.2020 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Hinweis:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1. i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Robert Kolbeck

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt!

1. Beabsichtigte Planung

	Gemeinde Raubling, Bahnhofstraße 31, 83064 Raubling
1.1	☒ **30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Obermühl** ☐ mit Landschaftsplan
1.2	**Bebauungsplan** ☒ **Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchdorfer Straße – Obermühl“** ☐ als vorhabenbezogener Bebauungsplan ☒ mit Grünordnungsplan
1.3	☐ Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
1.4	☐ Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
1.5	**Frist für die Stellungnahme** **28.08.2020**

2. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.) **AELF Rosenheim, Prinzregentenstraße 39, 83022 Rosenheim (Tel.: 08031/3004-0)**
2.1	☐ keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

2.4 ☒ **Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen. Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht sind unter 2.5 aufgeführt!**

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen folgende Einwendungen:

Im Süden des geplanten Gewerbegebietes befindet sich ein Pensionspferdebetrieb. Durch die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes ist eine Beeinträchtigung des Betriebes und seiner künftigen Entwicklung aus folgenden Gründen möglich:

Die von dem geplanten Gewerbebetrieb ausgehenden Emissionen können die Pensionspferdehaltung des landwirtschaftlichen Betriebes beeinträchtigen. Dies gilt vor allem für Geräuschemissionen, die nicht regelmäßig sondern spontan entstehen. Da der Reitplatz des Betriebes unmittelbar an das geplante Gewerbegebiet angrenzt, sind entsprechende Schreckreaktionen der Pferde zu erwarten.
Eine erfolgreiche Pensionspferdehaltung ist von der Zufriedenheit der Einsteller abhängig. Wird der Reitbetrieb durch Emissionen von dem geplanten Gewerbegebiet immer wieder beeinträchtigt, ist ein „Abwandern" der Pferdeeigentümer mit ihren Tieren zu befürchten.

An das geplante Gewerbegebiet grenzt auch eine hochwertige landwirtschaftlich genutzte Fläche.
Die mit deren Nutzung verbundenen Geruchs- und Geräuschemissionen, die z.B. bei der Ausbringung von organischem Dünger oder bei Erntearbeiten im Rahmen einer guten fachlichen Praxis entstehen können, sind zu dulden.
Wir weisen darauf hin, daß auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche erforderlich sein kann, deren ordnungsgemäße Ausbringung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu akzeptieren ist.

Geruchs- und Lärmimmissionen, die durch den Pensionspferdebetrieb entstehen, sind ebenfalls zu dulden.

2.6 ☐ Auf eine weitere / nochmalige Beteiligung in diesem Bauleitplanverfahren wird ausdrücklich verzichtet.

Rosenheim, den 17.08.2020 **Eysell, LAR**

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Wasserwirtschaftsamt
Rosenheim

WWA Rosenheim - Königstr. 19 - 83022 Rosenheim

Gemeinde Raubling
Bahnhofstraße 31
83064 Raubling

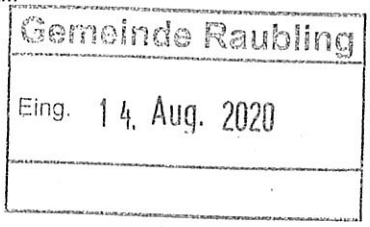

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
16.07.2020	4-4622-RO 32-14609/2020	+49 (8031) 305-161 David Matt	11.08.2020

Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Kirchdorfer Straße - Obermühl", Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorgang übersenden wir Ihnen nachfolgend die wasserwirtschaftliche Stellungnahme.

Das Landratsamt Rosenheim, SG Wasserrecht: wolfgang.marx@lra-rosenheim.de, sowie die Bauabteilung: bauleitplanung@lra-rosenheim.de erhalten diese Stellungnahme per E-Mail.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Königstr. 19
83022 Rosenheim

Telefon / Telefax
+49 8031 305-01
+49 8031 305-179

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ro.bayern.de
www.wwa-ro.bayern.de

1.1 Gemeinde Raubling

x Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Kirchdorfer Straße - Obermühl", Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

x Frist für die Stellungnahme 28.08.2020 (§ 4a BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange

2.1
☐ Keine Äußerung

2.2
☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Bau-GB auslösen.

2.3
☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands.

2.4
☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5
x Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkompetenzen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis Grund- und Schichtenwasser:
Im Planungsgebiet ist mit hohen Grundwasserständen bzw. Schichtenwasser zu rechnen. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn, sich gegen hohes Grund- und Schichtenwasser abzusichern. Werden für die Bauarbeiten wasserhaltende Maßnahmen (Bauwasserhaltung) erforderlich, ist hierfür rechtzeitig vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim einzuholen.
Eine dauerhafte negative Beeinflussung des Grundwasserstromes durch einen Baukörper (z. B. durch Aufstau) stellt einen wasserrechtlichen Tatbestand dar und ist genehmigungspflichtig.

Umgang mit Niederschlagswasser
Im Planungsraum wurde Grundwasser in einer Tiefe von 2,48 m u. GOK (Nordwest, Schurf 1) und 2,97 m u. GOK (Südosten, Schurf 2) erkundet. Erkenntnisse zum mittleren höchsten Grundwasserstand und höchsten Grundwasserstand sind damit aber nicht verbunden. Bei der Bemessung der Rigolen ist darauf zu achten, dass die Rigolensohle 1,0 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand liegt.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine Versickerung aufgrund der dargestellten Boden- und Grundwasserverhältnisse nur nach Vorreinigung über den bewachsenen Oberboden möglich ist. Eine Versickerung in Schächten, Rohren oder Rigolen bzw. „Rigolenschächten“ ohne vorherige Reinigung durch bewachsene Oberbodenpassagen oder Filteranlagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, auch wenn in der Kombination mit einer vorgeschalteten Sedimentationsanlage ein ausreichend niedriger Durchgangswert nach DWA-M-153 errechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roch (ORR)

Autobahndirektion Südbayern

Autobahndirektion Südbayern
Postfach 20 01 31 • 80001 München

Gemeinde Raubling
- Bauamt -
Bahnhofstr. 31
83064 Raubling

Gemeinde Raubling
Eing. 13. Aug. 2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
L4738-01_01 20.07.2020	3124-4621.A93	Frau Kneifl	11.08.2020
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 54552 -3368 / -3207	441	Sandra.Kneifl@abdsb.bayern.de

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kirchdorfer Str. – Obermühl“
Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorliegenden Planung „Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kirchdorfer Straße – Obermühl““ nimmt die Autobahndirektion Südbayern wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Raubling sieht die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplans mit Misch-und Wohngebiete vor. Das betroffene Gebiet liegt östlich der A 93 bei Abschnitt 1800 Station 4,443 und ist vom Fahrbahnrand der A 93 in ca. 200 m Entfernung.

Aktuell sind an der A 93 in diesem Bereich keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen; diese wären jedoch aber auch nicht – aufgrund der Entfernung zur Autobahn – betroffen.

Des Weiteren hat die Gemeinde Raubling eine schalltechnische Stellungnahme erstellen lassen, die u.a. den Verkehrslärm der A 93 berücksichtigt. Diese Stellung-

nahme ist aus unserer Sicht nur bedingt nachvollziehbar. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass im Planungsgebiet vorgesehen ist, bei Fassaden/ Dachflächen, hinter denen sich schutzbedürfte Räume befinden, baulichen Schallschutz umzusetzen. In diesem Rahmen weisen wir darauf hin, dass kein rechtlicher Anspruch auf Kostenübernahme von sowohl passiven wie aktiven Immissionsschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 93 besteht!

Unter dieser Berücksichtigung bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Papst

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Raubling

X Flächennutzungsplan 30. Änderung	☐ mit Landschaftsplan
X Bebauungsplan	X mit Grünordnungsplan
☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
für das Gebiet Kirchdorfer Straße - Obermühl	
X Aufstellung	☐ . Änderung
X Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 28.08.2020	
☐ Frist: 1 Monat	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Herr Stöhr (Fach), Tel.: 392-3312	AZ: 33-173-2-IX 21584 & 34109 Frau Weber (Recht), Tel.: 392-3315
2.1	☐ Keine Äußerung	
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

X| Einwendungen

Auf der Fläche befand sich lt. Luftbild von 2013 und den Angaben im Umweltbericht zur Kartierung am 16.07.2014 ein Feldgehölz, welches im Sinne des Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützt ist. Dieses ist mittlerweile gerodet, allerdings liegt uns kein Rodungsantrag vor.

Es fehlen Festsetzungen zur Beleuchtung.

X| Rechtsgrundlagen

Art. 16 BayNatSchG
§§ 44 ff BNatSchG
Art.11a BayNatSchG und Regionalplan 18, Teil B Nr. I.2.1

X| Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück sind vorzunehmen und im Rahmen der FNP-Änderung sowie der Bauleitplanung planerisch zu integrieren und festzusetzen.
Es sind geeignete Festsetzungen zur Beleuchtung festzusetzen.

2.5 X| Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtungen sind zu vermeiden. Eine nächtliche Außenbeleuchtung mit Baustrahlern während der Bauzeit ist ab 01. März unzulässig. Als Außenbeleuchtung nach der Bauzeit sind zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Vermeidung von Störungen von Gebäudebrütern und Fledermäusen Dauerbeleuchtungen unzulässig. Es dürfen nach unten strahlende Leuchten verwendet werden, die mit Bewegungsmeldern ausgestattet sind. Eine Dauerbeleuchtung ist unzulässig. Beim Einsatz von Leuchtmitteln ist darauf zu achten, dass diese keine anziehende Wirkung auf Insekten haben. Das erforderliche Einvernehmen der uNB besteht für eine bedarfsgerechte Beleuchtung mittels Bewegungsmelder von Einbruch der Dunkelheit bis 23 Uhr.

	Naturschutzfachlicher Inhalt	Naturschutzrechtlicher Inhalt
Rosenheim, den 19.08.2020	Stöhr	Weber

Michael Astner

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@lra-rosenheim.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. August 2020 10:14
An: Michael Astner
Betreff: AW: Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Kirchdorfer Straße - Obermühl", Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Astner,

das Sichtdreieck liegt auf öffentlicher Verkehrsfläche und weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs und ist daher keine Festsetzung.
Unter 11. sind an mehreren Stellen der Texte Buchstaben und Wortteile „verloren gegangen".
Die aufgrund der schalltechnischen Untersuchung dort getroffenen Festsetzungen führen jedenfalls im Falle einer nur schrittweisen Bebauung des Plangebietes zu einer jedenfalls sehr aufwendigen Umsetzbarkeit der Planung.

Eine baugebietsübergreifende Gliederung der zulässigen Nutzungen/Anlagen nach den max. zulässigen Geräuschemissionen ist grundsätzlich für Gewerbegebiete zulässig (§ 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO). Für eine entsprechende Gliederung der zulässigen Vorhaben in Mischgebieten bzw. zwischen Misch- und Gewerbegebieten ist eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich.

Für das GE gibt es lediglich ein Lärmkontingent, d.h. die Gewerbeflächengliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erfolgt gebietsübergreifend im Verhältnis zum „Gewerbegebiet an der B 15".

11.1.3 durch eine privatrechtliche Dienstbarkeit wird keine öffentlich rechtliche Regelung ausgeschlossen oder geregelt! Insbesondere kann damit Baurecht nicht ausgesetzt oder abbedungen werden.

11.1.8 Die Einhaltung der zumutbaren Immissionswerte, gilt nicht nur für die unmittelbaren Nachbargrundstücke, sondern für alle potentiellen Immissionsorte, auf die das Baugebiet ausstrahlt.
Der Hinweis, dass die Lärmschutzansprüche der Nachbarn gewahrt werden müssen, ist nicht festzusetzen.

Die Begründung (3.1) geht (zu Recht) vom Angrenzen des Planbereichs an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) aus. Diese Bewertung steht jedoch in Widerspruch zur Außenbereichssatzung Obermühl Süd. Diese ist aufgrund der Ortsteileigenschaft (§ 34 BauGB) hinfällig und aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Liepold

Landratsamt Rosenheim
Bauverwaltung, Bauleitplanung
Wittelsbacher Straße 55
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3140
Fax: 08031 392-9062
bauleitplanung@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

LANDRATSAMT
ROSENHEIM

LABBÉ & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Gemeinde Raubling
Bahnhofstraße 31
83064 Raubling

vorab per Fax: 08035 / 1729

Gemeinde Raubling
Eing. 14. Aug. 2020

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Sitz München
AG München PR 861

Rechtsanwälte
Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Sabrina Belhomme
Veronika Temme
Marie-Therese Schmid
Dr. Clemens Demmer

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl Oberhauser

Unser Zeichen:	Tel.: 089/	Fax: 089/	E-Mail:	Datum:
22/dg– 782-20-L	29058-122	29058-206	leitner@rae-labbe.de	13.08.2020

30. Änderung des Flächennutzungsplanes Raubling im Bereich von Obermühl;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kirchdorfer Straße – Obermühl", vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kalsperger,
sehr geehrter Herr Astner,
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die im Zeitraum 27.07. bis 28.08.2020 öffentlich ausliegenden Planunterlagen. Zugleich zeige ich die anwaltliche Vertretung der

Namens und im Auftrag unserer Mandanten tragen wir im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB gegen den Entwurf zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes Raubling im Bereich von Obermühl und im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB gegen den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kirchdorfer Straße – Obermühl" folgende

Einwendungen

vor:

I. Grundstücks-, Betriebs- und Eigentumssituation:

1.

Die [redacted] ist Pächterin des landwirtschaftlichen Betriebs Oswald, der u.a. auf dem Grundstück Fl.Nr. 524, Gemarkung Reischenhart, betrieben wird. Das Grundstück und der dazugehörige landwirtschaftliche Betrieb wurden von [redacted] erangepachtet. Die Einwendungsführerin betreibt auf dem Grundstück eine hochwertige Pensionspferdehaltung mit Reithalle, Stallungen, Bewegungskoppeln und Reitplatz.

Der Reitplatz befindet sich südlich angrenzend an das neu geplante Baugebiet. Der Platz hat ein Ausmaß von ca. 40 x 20 m und ist für den Betrieb des Pferdehofs unabdingbar. Der Reitplatz wird als Spring- und Trainingsplatz genutzt. Der Reitplatz ist an der vorliegenden Stelle für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs unabdingbar notwendig.

Der Reitplatz grenzt an Stall und Reithalle an. Die Pferde gehen von den Stallungen aus direkt auf den Platz. Die Reithalle mit den Stallungen bildet zusammen mit dem Reitplatz eine betriebliche Einheit.

2.

Herr [redacted] ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 524/2, Gemarkung Reischenhart und des darauf befindlichen Wohnanwesens Reisererweg 11. Das Wohnanwesen befindet sich in unmittelbarer Nähe des neuen Plangebiets und ist somit von den hiervon ausgehenden Emissionen betroffen.

II. Flächennutzungsplan

1.

Ebenso wie im Jahr 2017 verkennt die Gemeinde Raubling vorliegend Aufgabe und Funktion des Flächennutzungsplans. Nach § 5 Abs. 1 BauGB werden im Flächennutzungsplan die Grundzüge für eine geordnete städtebauliche Entwicklung als flächendeckende Gesamtplanung für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Ein wie hier vorliegender räumlicher Teilflächennutzungsplan ist nach der klaren Regelung in § 5 Abs. 2 b BauGB nur zulässig, wenn es sich um Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB handelt (z. B. Vorrangflächen oder Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen oder Biomasseanlagen für begrenzte Teile des Gemeindegebiets). Ein Teilflächennutzungsplan für die Erweiterung eines im Gemeindegebiet ansässigen Gewerbebetriebs ist unzulässig.

2.

Der Inhalt der ausgelegten Planunterlagen stimmt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Flächennutzungsplans nicht überein. In der öffentlichen Bekanntmachung werden die Arten umweltbezogener Informationen dargestellt. Beim Schutzgut Mensch heißt es:

„Mensch
Schalltechnisches Gutachten bezüglich der Geräuschimmissionen und Konflikt Gewerbe Wohnen bzw. Gewerbe Landwirtschaft / Pferdehof Immissionen mit schalltechnischer Stellungnahme“

Im Gegensatz zu dieser Inhaltsangabe finden sich in den ausgelegten Planunterlagen keinerlei Ausführungen zum Pferdehof und der hieraus resultierenden Konfliktlage.

3.

Die ausgelegten Unterlagen sind unvollständig. Unter der Überschrift „Stellungnahmen 2017" fehlt die Stellungnahme unserer Kanzlei für Frau Irmgard Oswald vom 3. April 2017.

4.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist städtebaulich nicht erforderlich.

Ausweislich der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans soll für einen bereits zum Teil im Gemeindegebiet ansässigen Gewerbebetrieb die Möglichkeit für ein einheitliches Betriebsgelände geschaffen werden. Damit können auch die bereits im Gemeindegebiet vorhandenen Betriebsteile dieses Gewerbebetriebs aus einem Wohngebiet abgezogen werden.

Diese Begründung überrascht, da die Zentrale der Firma Humbs in Neubeuern liegt und nach unseren Informationen die Flächen der Firma Humbs in Raubling an ein Gewerbegebiet angrenzen. Die Begründung und das Planungsziel sind somit zu hinterfragen und zu prüfen, da auch bei Verlagerung des Betriebs das ohnehin vorhandene Gewerbe bestehen bliebe und auch baurechtlich jederzeit ein neues Gewerbe an dieser Stelle angesiedelt werden könnte. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb der Betrieb umgesiedelt werden muss, wenn gemäß Begründung zum Bebauungsplan ohnehin nur Lagerhallen für „stilles Gewerbe" oder Büros vorgesehen werden (vgl. Seite 5 der Begründung).

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wenn eine Gemeinde mehr oder minder offenkundig das Ziel verfolgt, einzelnen Personen oder Personengruppen einen Vorteil zu verschaffen, ohne dass dabei zugleich ein anerkanntes städtebauliches Motiv verfolgt wird, handelt es sich um eine klassische Gefälligkeitsplanung. Vorlie-

gend ist ersichtlich, dass hier in erster Linie der im Gemeindegebiet bereits ansässige Gewerbebetrieb zu einem bevorzugten Gewerbestandort kommen soll. Die gesamten Planunterlagen sind auf diesen Betrieb ausgerichtet. Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2014 versucht, mit der Ausweisung eines sogenannten eingeschränkten Gewerbegebiets das jetzt erneut vorgestellte Planungskonzept umzusetzen. Nachdem dies nicht gelungen ist, wird nunmehr wieder versucht, mit einer Mischplanung aus GE und MI die durch die Planung hervorgerufenen Konflikte zu lösen. Dies kann jedoch nicht gelingen.

5. Verstoß gegen Bodenschutzklausel

Die vorgelegte Planung verstößt gegen die Bodenschutzklausel in § 1 a Abs. 2 BauGB. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung bevorzugt anzuwenden.

Die vorliegende Planung verstößt gegen dieses Gebot, da in landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsflächen eingegriffen wird, obwohl im Gemeindegebiet Raubling ausreichend andere Standorte zur Verwirklichung sowohl von Wohn-, als auch von Gewerbevorhaben zur Verfügung stünden. Insbesondere wurden die Möglichkeiten zur Verdichtung des Innenbereichs nicht ausgeschöpft.

Der Verstoß gegen die Bodenschutzklausel korrespondiert im Übrigen mit einem Fehlgebrauch des Auswahlermessens betreffend die Standortsuche für das Gebiet. Im Umfeld des Pferdehofs gibt es bereits jetzt Grundstücke, die gewerblich genutzt oder für eine gewerbliche Nutzung vorbereitet werden. Wir verweisen hierzu auf das Gebiet „Auf der Gröb“ oder auf die bestehenden Gewerbegebiete „Aich“ und „Obermühl Gewerbegebiet“. Eine integrierte Bauleitplanung setzt voraus, dass vor der Neuausweisung von Gewerbeflächen auf unberührten landwirtschaftlichen Grundstücken die Erweiterungsmöglichkeiten und die Nachverdichtungsmöglichkeiten in bereits bebauten Gebieten ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus ist es städtebaulich nicht nachvollziehbar, weshalb im vorliegenden Fall ein Gewerbe- und Mischgebiet zwischen ein bestehendes Wohngebiet und einen landwirtschaftlichen Betrieb hineingezwängt wird.

6. Grundwasser

Bereits im Einwendungsschriftsatz aus dem Jahr 2017 haben wir in der Ziffer 6. auf die Grundwassergefährdung des verfahrensgegenständlichen Bereichs und die damit verbundenen Risiken für den Grundstücksbereich der jetzigen Einwendungsführer hingewiesen. Die damals geäußerten Befürchtungen haben sich zwischenzeitlich leider auch bestätigt. Bereits im Juni 2020 musste bei einem Grundwasserhochstand der Keller des Hauses Reisererweg 11 ausgepumpt werden. Bei den starken Regenfällen am 4. August 2020 war der Keller ebenfalls überschwemmt.

In dem den Planunterlagen beigefügten Umweltbericht vom März 2020 heißt es auf Seite 4 zur Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden wörtlich wie folgt:

„Durch die Versiegelung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden in seinen wesentlichen Funktionen (Produktions-, Transformations-, Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) beeinträchtigt bzw. vernichtet."

Hieraus folgt, dass die Retentionsfunktion des Bodens durch die Bebauung vernichtet wird. Für das Grundwasser schließt der Umweltbericht eine Gefährdung ausdrücklich nicht aus. Auf Seite 5 heißt es hierzu:

„Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Baumaßnahme in das Grundwasser eingegriffen wird."

Leider belässt es der Umweltbericht bei dieser Feststellung. Eine genaue Aufklärung der Gefährdung der Nachbargrundstücke durch aufsteigendes Grundwasser unterbleibt, was einen entsprechenden Ermittlungsfehler indiziert.

Wir verweisen hierzu auch nochmals auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim vom 01.12.2014. Dort wird unter der Ziffer 2.5.2. ausdrücklich auf die hohen Grundwasserstände hingewiesen.

7. Immissionsschutz

Wir verweisen hierzu auf die nachfolgenden Ausführungen zum Bebauungsplan.

III. Bebauungsplan

1.

Betreffend die Themen

- Planrechtfertigung und Erforderlichkeit der Planung (Gefälligkeitsplanung)
- Bodenschutzklausel und
- Grundwasser

verweisen wir auf die obigen Ausführungen zum Flächennutzungsplan.

2. Immissionsschutz

2.1

Der Einwendungsführer [redacted] ist mit seinem Wohnanwesen Fl.Nr. 524/2, Reisererweg 11, von der Planung betroffen. Das Anwesen befindet sich nordöstlich angrenzend an das Gewerbe- und Mischgebiet. Die Begründung zum Bebauungsplan, das schalltechnische Gutachten vom 17.01.2020 und der Umweltbericht äußern sich zur Immissionsbelastung dieses Anwesens nicht oder nur rudimentär. Im Ergebnis wird pauschal auf die durchgeführte Emissionskontingentierung nach DIN 45691 verwiesen. Unklar bleibt, welcher Schutzanspruch dem Anwesen zugebilligt wurde (WA oder MI?) und mit welchen konkreten Immissionsrichtwerten an welchem Immissionsort gerechnet wurde. Die Aussage im Umweltbericht, dass die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sichergestellt werden soll, ist pauschal und nicht überprüfbar.

2.2

I ist mit dem Reiterhof und dort insbesondere mit den Auswirkungen auf den angrenzenden Reitplatz in ihren Rechten am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb betroffen (Art. 14 Abs. 1 GG). Die ausgelegten Unterlagen beschäftigen sich mit dieser Thematik nicht im Geringsten. Lediglich in der Überschrift bei der Angabe der umweltrelevanten Informationen zur Auslegung des Flächennutzungsplans taucht der Begriff Pferdehof auf, ohne dass nachfolgend eine Beschäftigung mit der Thematik erfolgen würde.

Wir haben bereits unter Ziffer I. darauf hingewiesen, dass der betriebsnotwendige Reitplatz unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Die Pferde gehen vom Paddock oder dem Stallausgang direkt auf den Reitplatz. Pferde sind im Allgemeinen schreckhaft (Fluchttiere).

Zwar ist es möglich, dass Pferde im Laufe der Zeit lernen, mit einem kontinuierlichen Geräuschpegel umzugehen. Katastrophal sind jedoch unerwartete, nicht sichtbare Geräusche oder Lärmspitzen. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass beim Betrieb eines Gewerbegebiets derartige Geräuschspitzen und Lärmbelastungen auftreten.

Die ausgelegten Unterlagen leiden nach wie vor daran, dass in keiner Weise erkennbar ist, mit welchen Lärmbeeinträchtigungen der benachbarte Pferdehof konkret rechnen muss. Die Immissionskontingentierung sagt hierzu nichts aus.

2.3

Das vorgesehene Schallschutzkonzept ist nicht geeignet, die in der Begründung dargestellte immissionsschutzrechtliche Schutzwirkung zu entfalten:

Der Entwurf des Bebauungsplans enthält an der südlichen Grundstücksgrenze und an der östlichen Grundstücksgrenze eine Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es hierzu auf Seite 7 unter der Ziffer 3.4:

„Im Gegensatz zur Baugrenze darf das Gebäude hinter der Baulinie nicht zurückbleiben, sondern die betreffende Außenwand muss exakt an der Baulinie liegen. Ziel einer Baulinie

ist es zumeist, eine durchgehende Häuserflucht an der Straßenseite zu erzielen. In diesem Bebauungsplan soll der Schallschutz gewährleistet werden."

Hieraus folgt, dass nach dem Willen des Plangebers der Schallschutz durch die Festsetzung der Baulinie gewährleistet werden soll. Dies ist jedoch nicht möglich.

Die Gemeinde Raubling geht offensichtlich davon aus, dass infolge der Festsetzung der Baulinie die zukünftigen Gebäude im Baugebiet nahtlos entlang der Baulinie errichtet werden und so faktisch wie eine Lärmschutzwand wirken. Hier wird übersehen, dass eine Baulinie nach § 23 Abs. 2 BauNVO einen derartigen Inhalt nicht regelt. § 23 Abs. 2 BauNVO hat folgenden Wortlaut:

„Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Im Bebauungsplan können weitere nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden."

Die Baulinie besagt somit lediglich, dass im Falle einer Bebauung auf die Baulinie gebaut werden muss. Keinesfalls sagt die Baulinie jedoch, dass Gebäude aneinandergebaut werden müssen. Die von der Gemeinde beabsichtigte Schallschutzwirkung könnte jedoch nur dann eintreten, wenn die Gebäude ohne Zwischenräume aneinandergebaut werden. Hierfür bietet § 23 Abs. 2 BauNVO jedoch keine Rechtsgrundlage. Es wäre für jeden Grundstückseigentümer oder Bauherrn möglich, verschiedene Baukörper mit unterschiedlich großen Zwischenräumen an der Grundstücksgrenze zu positionieren. Zwar müssten diese Baukörper dann auf die Baulinie gebaut werden, eine „nahtlose" Bebauung ohne Zwischenräume kann durch eine Baulinie jedoch nicht festgesetzt werden. Theoretisch wäre es sogar denkbar, dass im Bereich der südlichen Baulinie ein Gebäude am östlichen und ein anderes Gebäude am westlichen Rand des Baufeldes errichtet wird. Beide Gebäude müssen zwar südlich auf die Baulinie gebaut werden. Der Raum dazwischen bliebe jedoch frei, so dass die Immissionen ungeschützt auf das Nachbargrundstück Fl.Nr. 524 einwirken. Da es sich hier um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern lediglich um eine Angebotsplanung handelt, steht es dem jeweiligen Bauherrn frei, die Gebäude so zu strukturieren und anzuordnen, wie es ihm gefällt, solange er nur die Baulinie einhält.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die östliche Baulinie, die offensichtlich auch das Grundstück des Einwendungsführers , Fl.Nr. 524/2 schützen soll. Auch hier ist die Baulinie kein taugliches Mittel, um den beabsichtigten Schallschutz zu gewährleisten.

2.4

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass auch das Schallgutachten neu zu überarbeiten ist. Der Schallgutachter ging davon aus, dass die mit der planerischen Festsetzung einer Baulinie von der Gemeinde fälschlicherweise unterstellte Lärmschutzwirkung für das Gutachten unterstellt werden kann. Da dies nicht der Fall ist, ist die gesamte Emissionskontingentierung neu zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Leitner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

SCHNEIDER & COLLEGEN
Rechtsanwälte München PartG mbB

Schneider & Collegen · Postfach 15 15 40 · 80049 München

Rechtsanwälte
Josef A. Schneider
Gregor J. Schneider
Martin Neugebauer
Antje Plößl
Sabine I. Schneider

Gemeinde Raubling
Bahnhofstr.31

83064 Raubling

Gemeinde Raubling
Eing. 27. Aug. 2020

Vorab per Telefax: 08035 / 17 29

Unser Zeichen:
24-171-20

Tel.: 089 / 548073-24 Fax: 089 / 548073-99
E-Mail: antje.ploessl@schneider-collegen.de

Datum: 26.08.2020

Oswald, Irmgard wg. Aufstellung Bebauungsplan u.a.
Bezug: Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Kirchdorfer Straße-Obermühl"; Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB
hier: Mandatsanzeige, Einwendungen

1.

Es wird zunächst Bezug genommen auf die Einwendungen und Bedenken im Verfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes Raubling im Bereich von Obermühl, welche zum Gegenstand auch der Einwendungen im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemacht werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ausgelegten Unterlagen in Form der schalltechnischen Stellungnahme und der Umweltprüfung identisch sind mit jenen Unterlagen, die Verfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes Raubling im Bereich von Obermühl ausgelegt sind.

2.

Dies vorausgeschickt, tragen wir darüber hinaus lediglich wiederholend bzw. zusammenfassend vor:

2.1.

Die Gemeinde Raubling verkennt vorliegend (erneut) die Aufgabe und Funktion eines Bebauungsplans. Der Bebauungsplan soll über das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in rechtsverbindliche Festsetzungen überführen. Vorliegend sind bereits die Festsetzungen des Flächennutzungsplans unzulässig, so dass eine Umsetzung über das Entwicklungsgebot ausscheidet.

2.2.

Zudem ist § 1 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen, wonach die jeweilige Festsetzung städtebaulich erforderlich sein muss. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Der Bebauungsplan soll für einen bereits zum Teil im Gemeindegebiet ansässigen Gewerbebetrieb die Möglichkeit für ein einheitliches Betriebsgelände geschaffen werden. Damit könnten auch die bereits im Gemeindegebiet vorhandenen Betriebsteile aus einem Wohngebiet abgezogen werden. Gern. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Wenn eine Gemeinde mehr oder minder offenkundig das Ziel verfolgt, einzelnen Personen oder Personengruppen einen Vorteil zu verschaffen, ohne dass dabei zugleich ein anerkanntes städtebauliches Motiv verfolgt wird, handelt es sich um eine klassische Gefälligkeitsplanung.

Die durch die Gemeinde bereits an anderer Stelle ausgewiesenen Gewerbegebiete im Gemeindegebiet sind bis dato nicht nachverdichtet, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die geplante konfliktträchtige Ausweisung des Bebauungsplans unzulässig ist.

Ist eine sachgerechte Konfliktbewältigung – wie vorliegend – nicht möglich, ist die Planung einzustellen.

2.3.

Das mit einem Wohnanwesen bebauten Grundstück der Einwendungsführerin FINr. 524/1 (Reisererweg 9) befindet sich in unmittelbarer Nähe des neuen Plangebiets. Die schalltechnische Untersuchung geht von einer tatsächlichen Nutzung MI aus (vgl. S. 15) Offensichtlich wurde diese Gebietseinstufung von der Gemeinde oder den Auftraggebern Elke und Andreas Humbs vorgegeben. Bei richtiger Betrachtung muss das Anwesen zumindest den Schutz eines allgemeinen Wohngebiets erhalten. Südlich der Kreisstraße und östlich des Plangebiets befinden sich ausschließlich Anwesen zur Wohnnutzung. Es handelt sich tatsächlich nicht um ein MI.

2.4.

Die ausgelegten Unterlagen beschäftigen in keiner Weise mit dem landwirtschaftlichen Reitbetrieb der Einwendungsführerin. Die schalltechnische Untersuchung erwähnt den landwirtschaftlichen Reitbetrieb nicht einmal. Die Umweltprüfung beschränkt sich auf eine Erwähnung in der Einleitung, eine Beschäftigung mit den Belangen des landwirtschaftlichen Reitbetriebes findet nicht statt.

2.5.

Noch immer fand und findet keine Auseinandersetzung mit den von der Einwendungsführerin in 2014 erhobenen Einwendungen statt. Die ausgelegte Planung berücksichtigt erneut nicht, dass das insbesondere an die Freiflächen des landwirtschaftlichen Betriebes und die vorhandene Wohnbebauung heranrückende Gewerbegebiet mit Beeinträchtigungen in Form von Gewerbelärm zwingend verbunden sein wird. Den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist insofern keine wirkliche Einschränkung zu entnehmen. Es heißt dort zur Art der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet, dass lediglich Tankstellen, Vergnügungsstätten und Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zulässig sind. Weitere Einschränkungen werden nicht vorgenommen.

Auch mit der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 08.12.2014 findet eine Auseinandersetzung in der vorliegenden Planung nicht statt. Der Bayerische Bauernverband hat sich in dieser Stellungnahme ausdrücklich gegen die Ausweisung des Baugebiets an dieser Stelle ausgesprochen. Aus dem Schreiben des Bayerischen Bauernverbands ergibt sich, dass die Gemeinde Raubling mit der hier verfahrensgegenständlichen Ausweisung des Baugebiets die allgemeinen Grundsätze der landschaftsplanerischen Ziele in Frage stellt. Der BBV weist zutreffend darauf hin, dass einer Zersiedelung und Vermischung von Wohn- und Gewerbeflächen vorausschauend entgegengewirkt werden soll. Ebenso weist der Verband darauf hin, dass die Gemeinde in den letzten Jahren Gewerbeflächen ausgewiesen hat, z. B. im Gebiet „Auf der Gröb". Der BBV sieht am jetzigen Standort keine geeigneten Entwicklungsmöglichkeiten. Die Einwendungsführerin kann sich dem nur anschließen.

2.6.

Die Einwendungsführerin weist (erneut) ausdrücklich darauf hin, dass durch die beabsichtigte Bebauung ein Ansteigen der Grundwasserstände zu befürchten ist. Damit gehen auch entsprechende Schäden an ihrem Grundbesitz einher.

3. Ergebnis

Die beabsichtigte Bauleitplanung kann in dieser Form nicht weiterverfolgt werden. Wir **b e a n t r a g e n** daher die Einstellung des Verfahrens.

Weitere Stellungnahmen unserer Mandantin werden ggf. im Rahmen der kommenden öffentlichen Auslegung erfolgen.

Das Abwägungsergebnis bzw. das Ergebnis der Prüfung der vorgetragenen Gesichtspunkte sind bitte schriftlich mit Begründung der anwaltlichen Vertretung mitzuteilen. Gegenstand der anwaltlichen Bevollmächtigung ist auch die Zustellungsvollmacht.

Schließlich dürfen wir Sie bitten, uns über die öffentliche Planauslegung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Plößl
Rechtsanwältin
& Fachanwältin für Verwaltungsrecht
& Fachanwältin für Agrarrecht